

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0336/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 – Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	12.04.2016

Betreff:

Bauvorhaben: Erweiterung des Architekturbüros, Erweiterung der Garage um einen Abstellraum auf dem Grundstück Am Westendorp 3, Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 3, Flurstücke 747, 748

Beratungsfolge:

28.04.2016	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau u. Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Architekturbüros und der Erweiterung der Garage um einen Abstellraum auf dem Grundstück Am Westendorp 3 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 3, Flurstücke 747 u. 748 gem. § 31 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die Erweiterung des Architekturbüros und die Erweiterung der Garage um einen Abstellraum auf dem vorgenannten Grundstück zu errichten. Das geplante Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kökelsumer/Funnenkampstraße“ der Stadt Olfen.

Nach § 30 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die Dachneigung, die Firstrichtung und die Geschossigkeit nicht eingehalten werden.

Der Bauherr beantragt daher nach § 31 BauGB eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u.a. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes mit denselben Kriterien handelt. Das Erscheinungsbild ändert sich ausschließlich in der Größe des Gebäudes. Weder Form noch Höhe werden verändert.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung vom Bebauungsplan zu erteilen.

Sendermann
Bürgermeister